

## Schriftliche Fachprüfung aus Strafverfahrensrecht

1. Bei einem nächtlichen illegalen Straßenrennen wird ein Fußgänger tödlich verletzt (§ 81 Abs 1 StGB). Noch am Tatort ergeben sich Hinweise, dass T der Unfalllenker sei. Zwei Kriminalpolizisten fahren umgehend zur Wohnung des T und fordern ihn zur Übergabe des Autos auf, um eventuelle Unfall-/Blutspuren am Pkw zu sichern. T weigert sich, die Autoschlüssel herauszugeben und das Auto zur Verfügung zu stellen. Das Auto sei unabhkömmlich für ihn, weil er damit am nächsten Morgen eine wichtige Geschäftsreise zu absolvieren habe. Daraufhin bringen die Polizisten das Auto mithilfe eines Abschleppwagens zur Spurensicherung der Landespolizeidirektion.

- a) **War das Vorgehen der Kripo gesetzmäßig?**
- b) **T möchte sich gegen das Vorgehen der Kripo wehren, weil er der Meinung ist, dass eine Abnahme des Pkw ohne richterliche Erlaubnis gesetzwidrig sei.**
  - (1) **Welches Rechtsmittel könnte T erheben?**
  - (2) **Wer entscheidet über das Rechtsmittel?**
  - (3) **Hat das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg?**

2. X ist wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB angeklagt.

**Wie haben StA und Gericht vorzugehen, wenn sich**

- a) **vor der Hauptverhandlung**
- b) **in der Hauptverhandlung**
- c) **nach Rechtskraft des Urteils**

**herausstellt, dass das Opfer inzwischen seinen Verletzungen erlegen ist?**

3. Das sachlich zuständige Schöffengericht verurteilt R unter anderem wegen § 81 Abs 2 StGB, weil er im alkoholisierten Zustand (0,8 ‰ Blutalkoholgehalt) eine Fußgängerin, die vorschriftsmäßig die Straße querte, überfahren hat.

a) Im Urteil stützt das Gericht seine Feststellung der Alkoholisierung von 0,8 ‰ auf ein entsprechendes medizinisches Gutachten aus dem Verwaltungsstrafverfahren, das zwar in den strafgerichtlichen Akten, nicht aber in der Hauptverhandlung vorgekommen ist.

**Kann R gegen das Urteil erfolgreich Rechtsmittel erheben?**

b) R ist der Ansicht, dass er bei einem Alkoholgehalt von 0,8 ‰ noch im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten sei und deshalb kein sog. Minderrausch (dh „die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand“) iSd § 81 Abs 2 StGB vorliege. In der Hauptverhandlung stellt R daher den Antrag auf Einholung eines medizinischen Gutachtens, um zu beweisen, dass er sich zum Unfallzeitpunkt nicht in einem Minderrausch befunden habe. Die vorsitzende Richterin lehnt diesen Antrag ab. Im Urteil führt das Gericht (mVa § 5 Abs 1 und 1a StVO) aus, dass ein Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ den von § 81 Abs 2 StGB geforderten Rauschzustand unwiderlegbar erfüllt.

**Kann R gegen das Urteil erfolgreich Rechtsmittel erheben?**

4. Die StA erhebt Anklage gegen S wegen schwerer Sachbeschädigung (§§ 125, 126 Abs 1 Z 7 StGB), weil S das Leasingauto seines Vaters aus Ärger zu Schrott gefahren hat. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass der Vater bereits zuvor alle Leasingraten sowie den Restkaufpreis bezahlt und damit Eigentum am Pkw erworben hat. Das Gericht verurteilt S daher wegen Begehung einer schweren Sachbeschädigung im Familienkreis (§§ 125, 126 Abs 1 Z 7 iVm § 166 StGB) und verhängt eine geringe Geldstrafe. Der nicht anwaltlich vertretene S ist über die milde Strafe erfreut und verzichtet unmittelbar nach der Urteilsverkündung auf Rechtsmittel. Am nächsten Tag erzählt S einer Freundin vom erfreulichen Verfahrensausgang; diese meint allerdings, das Urteil sei zu seinem Nachteil gesetzwidrig.

**Teilen Sie die Ansicht der Freundin und kann S gegen das Urteil erfolgreich vorgehen?**

5. Im September 2024 wurde Z wegen einer im Juni 2024 begangenen Veruntreuung (§ 133 Abs 1 StGB) zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von fünf Monaten rechtskräftig verurteilt. Im November 2024 steht Z neuerlich vor Gericht, weil er bereits im März 2024 einen Betrug begangen hat. Das Gericht verurteilt Z anklagekonform nach § 146 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten. Zusätzlich widerruft es die bedingte Strafnachsicht aus der vorangegangenen Verurteilung wegen Veruntreuung.

**Kann Z erfolgreich Rechtsmittel gegen**  
**a) den Strafausspruch wegen Betrugs**  
**b) den Widerruf der Strafnachsicht**  
**erheben?**

*Bearbeitungszeit: 90 Minuten*

*Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte*